

Weisungen zur Ausbildung Schiedsgericht EHV

Angenommen anlässlich der ZV Sitzung vom 20.11.15
und in Kraft gesetzt

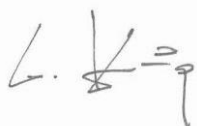
EIDGENÖSSISCHER HORNUSSERVERBAND

Ressortleitung

Leiter

Wettkampf

Geschäftsstelle



Walter König

Bruno Ryser

Anmerkung:

Die männliche Bezeichnung einer Funktion oder Person schliesst automatisch auch die weibliche mit ein.

Gültig ab 01.01.2016

1 Grundsätze

- 1 Die Spielleitung des EHV ist im „Spielreglement Eidg. Hornusserverband“ geregelt. Sie ist in vier Funktionsstufen eingeteilt:
 - Spielerschiedsrichter SSR
 - Schiedsrichter SR
 - Rieschef RC
 - Obmann
- 2 Alle Personen der Spielleitung müssen zwingend Mitglied einer Hornussergesellschaft sein.
- 3 Das Mindestalter für die Zulassung zur Leitung eines Spieles als SR beträgt 17 Jahre. Massgebend ist das Jahr, in welchem das 17. Altersjahr erreicht wird.
- 4 Nachwuchshornusser ab dem Alter von 14 Jahren können ausgebildet werden, sie dürfen aber nur als SSR eingesetzt werden.
- 5 Durch den EHV oder die Zweckverbände werden Ausbildungen für die Spielleiterfunktionen angeboten.
- 6 Die abgeschlossenen Ausbildungen werden durch die Geschäftsstelle EHV (GS EHV) erfasst und verwaltet.

2 Spielerschiedsrichter (SSR)

- 7 Für SSR wird im Moment keine spezifische Ausbildung angeboten. Es ist jedoch sehr zu empfehlen, einen SR-Grundkurs (SR-GK) zu absolvieren.

3 Schiedsrichter (SR)

- 8 Jeder SR muss einen SR-GK absolvieren und den Abschlusstest bestehen. Diese werden bis Ende Februar durchgeführt.
- 9 Der bestandene Abschluss des SR-GK berechtigt zur Ausübung der SR-Funktion für 5 Jahre (Kursjahr inbegriffen).
- 10 Die Funktion SR wird nach der Meldung durch die ZwV Obmänner von der GS EHV erfasst und auf der Lizenz aufgedruckt.
- 11 Wird bei der GS EHV während 5 Jahren kein bestandener Wiederholungskurs (WK) gemeldet, so wird der Eintrag SR automatisch entfernt. Im Folgejahr ist der Lizenzträger nicht mehr als SR zugelassen.
- 12 Die GS EHV orientiert zum Jahresende alle Gesellschaften, wenn Zulassungen von ihren SR auslaufen.
- 13 Im 6-ten Jahr, muss der SR vor der weiteren Ausübung seiner Funktion einen WK besuchen und bestehen.
- 14 Wird diese Frist nicht eingehalten, muss wieder ein SR-GK absolviert werden.

4 Rieschef (RC)

- 15 Zur Rieschefausbildung sind nur Mitglieder mit gültiger SR-Lizenz zugelassen.
- 16 Jeder RC muss einen RC-Grundkurs (RC-GK) absolvieren und den Abschlusstest bestehen.
- 17 Die RC-GK werden durch den Eidg. Obmann zentral durchgeführt.
- 18 Es steht dem Eidg. Obmann frei, in welchem Jahr ein RC-GK stattfindet. Die Kurse werden bis Anfang August öffentlich ausgeschrieben.
- 19 Der bestandene Abschluss des RC-GK berechtigt zur Ausübung der RC-Funktion für 5 Jahre (Kursjahr inbegriffen).

- 20 Die Funktion RC wird nach der Meldung durch den Eidg. Obmann von der GS EHV erfasst und auf der Lizenz aufgedruckt.
- 21 Wird bei der GS EHV während 5 Jahren kein bestandener WK durch die ZwV Obmänner gemeldet, so wird der Eintrag RC automatisch entfernt. Im Folgejahr ist der Lizenzträger nicht mehr als RC zugelassen.
- 22 Im 6-ten Jahr, muss der RC vor der weiteren Ausübung seiner Funktion einen WK besuchen und bestehen.
- 23 Wird diese Frist nicht eingehalten, muss wieder ein RC-GK absolviert werden.
- 24 Die ZwV Obmänner haben die Möglichkeit, einem RC die Zulassung als RC mit Meldung an die GS EHV zu entziehen, wenn er trotz Aufgebot innerhalb von 5 Jahren keinen Einsatz an einem offiziellen Festanlass leistet.

5 Obmann

- 25 Für die Stufe Obmann gibt es keine weitere spezielle Ausbildung. Er muss jedoch die Ausbildung zum RC abgeschlossen haben.
- 26 Der Obmann wird durch die zuständigen Delegiertenversammlungen gemäss Statuten des EHV oder der ZwV in diese Funktion gewählt.

6 Abläufe der Datenerfassung SR

6.1. Neuer SR oder Frist von 5 Jahren ist überschritten:

- 27 Das Mutationsformular EHV wird durch die Gesellschaft an die GS EHV gesendet.
- 28 Der SR-GK wird besucht und die Prüfung bestanden.
- 29 Der Ausbilder meldet bis Ende Februar mit der Teilnehmerliste alle bestandenen Ausbildungen an die GS EHV.
- 30 Die GS EHV erfasst die Ausbildung im Stammdatenprogramm.
- 31 Die Lizenz mit dem korrekten Aufdruck SR wird durch die GS EHV dem Gesellschaftspräsidenten zugestellt.
- 32 Änderungen nach dem 1. März werden nur auf dem Lizenzblatt erfasst und dem Gesellschaftspräsidenten zugestellt.

6.2. SR Funktion innerhalb der 5 Jahre:

- 33 Die Gesellschaft wird zum Jahresende durch die GS EHV über die ablaufende Zulassung orientiert.
- 34 Der SR-WK wird besucht und die Prüfung bestanden.
- 35 Der Ausbilder meldet bis Ende Februar mit der Teilnehmerliste alle bestandenen Ausbildungen an die GS EHV.
- 36 Die GS EHV erfasst die Ausbildung im Stammdatenprogramm.
- 37 Die Lizenz mit dem korrekten Aufdruck SR wird durch die GS EHV dem Gesellschaftspräsidenten zugestellt.
- 38 Hat ein SR die Prüfung nicht bestanden, so wird die neue Lizenz ohne Aufdruck SR erstellt.
- 39 Änderungen nach dem 1. März werden nur auf dem Lizenzblatt erfasst und dem Gesellschaftspräsidenten zugestellt.

7 Abläufe der Datenerfassung RC

7.1. Neuer RC oder Frist von 5 Jahren ist überschritten:

- 40 Eine gültige SR Lizenz ist Voraussetzung, um an einem RC-GK teilzunehmen.
- 41 Der RC-GK wird besucht und die Prüfung bestanden.
- 42 Der Ausbilder meldet spätestens 10 Arbeitstage nach erfolgter Ausbildung mit der Teilnehmerliste alle bestandenen Ausbildungen an die GS EHV.
- 43 Die GS EHV erfasst die Ausbildung im Stammdatenprogramm.
- 44 Die Lizenz mit dem korrekten Aufdruck RC wird durch die GS EHV dem Gesellschaftspräsidenten zugestellt.
- 45 Änderungen nach dem 1. März werden nur auf dem Lizenzblatt erfasst und dem Gesellschaftspräsidenten zugestellt.

7.2. RC Funktion innerhalb der 5 Jahre:

- 46 Der RC-WK wird besucht und die Prüfung bestanden.
- 47 Der Ausbilder meldet bis Ende Februar mit der Teilnehmerliste alle bestandenen Ausbildungen an die GS EHV.
- 48 Die GS EHV erfasst die Ausbildung im Stammdatenprogramm.
- 49 Hat ein RC die Prüfung nicht bestanden, so wird die neue Lizenz mit Aufdruck SR erstellt.
- 50 Änderungen nach dem 1. März werden nur auf dem Lizenzblatt erfasst und dem Gesellschaftspräsidenten zugestellt.

8 Verstösse

- 51 Verstösse gegen diese Weisung werden nach dem aktuell gültigen „Rechtspflegereglement Eidg. Hornusserverband“ verfolgt.

9 Übergangslösung

- 52 Alle Ausbildungen ab 2016 sind neu 5 Jahre gültig. Wer die Ausbildung vor 2016 besucht hat, muss den nächsten WK nach 3 Jahren machen.